

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Gundelsheim mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie

Begründung gem. § 2 a BauGB

Stadt: Stadt Gundelsheim
Landkreis: Heilbronn

Verfasser: **Dieter Gründonner, Landschaftsplaner u. Umweltingenieur (FH)**
Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	3
2 INHALTE DER FNP-FORTSCHREIBUNG	3
2.1 Aufhebung der Differenzierung zwischen Kern- und Randzone	3
2.2 Zulassung der Überschreitung des Sondergebietes für die Windenergie durch die Rotoren	3
2.3 Überprüfung des räumlichen Gesamtkonzeptes „Windenergie“	4
2.3.1 Abstand von 570 m zum Stockbronner Hof (entspricht 3-facher Anlagenhöhe bei angenommenen 190 m Gesamthöhe)	4
2.3.2 Abstand zum Wald	5
2.4 Zulassung von PV-Freiflächenanlagen im bisherigen Sondergebiet für die Windenergie	5
2.5 Zusätzlich Ausweisung von Sondergebieten Photovoltaik	5
3 SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG	7
3.1 Aktuelle Plandarstellung	7
3.2 Zukünftige Plandarstellung	8
3.3 Wesentliche Auswirkungen der Planung	9
3.3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie weitere Planungsvorgaben	9
3.3.2 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	13
3.3.3 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes	14
3.3.4 Belange des Umwelt- und des Klimaschutzes	14
3.3.5 Belange der Land- und Forstwirtschaft	14
3.3.6 Belange der Versorgung einschließlich der Versorgungssicherheit	16
3.3.7 Belange der Mobilität	17
4 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG	17
5 ZUSAMMENFASSUNG	17

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Der 2016 in Kraft getretene sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie weist nördlich des Böttinger Hof ein sonstiges Sondergebiet für die Windenergie auf, in dem bisher noch keine Windenergieanlagen realisiert wurden.

Aufgrund der technischen Entwicklungen in den vergangenen Jahren sind sowohl die Anlagenhöhen als auch die Rotorlängen von Windenergieanlagen (WEA) gegenüber 2016 deutlich gestiegen. Entsprechend sind deutlich größere Abstände zwischen einzelnen WEA erforderlich und die Flächengröße der Kernzone von 18,3 ha nicht mehr ausreichend, um innerhalb dieser drei oder auch nur zwei aktuelle WEA-Typen zu realisieren.

Entsprechend soll im Rahmen der geplanten Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes die bisherige Differenzierung zwischen Kern- und Randzone aufgehoben und die gesamte Fläche für Fundamentstandorte zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll eine bessere Ausnutzung der bereits ausgewiesenen Sonderbaufläche für die Windenergie erreicht und die Realisierung von WEA in dem Gebiet ermöglicht werden.

Darüber hinaus soll innerhalb des sonstigen Sondergebietes für die Windenergie auch die Nutzung mit Photovoltaik zugelassen sowie angrenzende Flächen als sonstiges Sondergebiet-Photovoltaik ausgewiesen werden. Durch die Aufnahme und Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes durch die PV-Nutzung soll die Erzeugung von regenerativ und nachhaltig erzeugtem Strom insgesamt gesteigert und verbessert werden. Die Stadt Gundelsheim möchte dadurch auf die gestiegenen Anforderungen und Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energie reagieren und einen angemessenen Beitrag dazu leisten.

2 INHALTE DER FNP-FORTSCHREIBUNG

2.1 Aufhebung der Differenzierung zwischen Kern- und Randzone

Die Stadt Gundelsheim möchte für eine bessere Ausnutzung der ausgewiesenen Sonderbaufläche die Differenzierung zwischen Kern- und Randzone aufheben und die gesamte Fläche als sonstiges Sondergebiet für die Windenergie ausweisen. Durch diese faktische Erweiterung der Kernzone werden die Fundamente damit auch innerhalb der bisherigen Randzone ermöglicht und zulässig. Dies setzt voraus, dass die Rotoren auch diese erweiterte Zone überschreiten dürfen (vgl. nachfolgendes Kapitel).

2.2 Zulassung der Überschreitung des Sondergebietes für die Windenergie durch die Rotoren

Mit dem Artikel 1 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, das am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Überschreiten der Rotoren über Windenergiegebiete hinaus zuzulassen. Zur besseren Ausnutzung von bereits ausgewiesenen Flächen für die Windenergie kann gem. § 5 (4) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) durch einen Beschluss bestimmt werden, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist. Aufgrund dieses Gesetzes wird grundsätzlich die Überschreitung eines ausgewiesenen Vorrang- oder Sondergebietes für die Windenergie durch die Rotoren ermöglicht. Ein einfacher Beschluss ist allerdings nur dann möglich, wenn in einem Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen trifft.

Durch die geplante Änderung des Teilflächennutzungsplanes soll die Rotorüberschreitung der erweiterten Kernzone auf Grundlage des § 5 (4) WindBG zugelassen werden. Aufgrund der im

aktuellen Teil-FNP enthaltenen Bestimmungen zur Lage der Rotoren muss inhaltlich überprüft werden, ob das dem Plan zugrunde liegende räumliche Gesamtkonzept eine Überschreitung ermöglicht oder weiterhin ausschließt.

2.3 Überprüfung des räumlichen Gesamtkonzeptes „Windenergie“

Im bisher geltenden Teilflächennutzungsplan Windenergie wird zwischen einer Kernzone, die für die Fundamentstandorte der WEA maßgeblich ist, und einer Randzone, die durch die Rotoren überstrichen werden darf, unterschieden. Aufgrund der unter Punkt 2.1 und 2.2 beschriebenen Änderungen wird das dem FNP zugrunde liegende Gesamtkonzept überprüft. Dabei wird untersucht, ob die geplante Erweiterung der Kernzone mit der Aufhebung der Randzone und die Zulassung der Überschreitung der gesamten Fläche durch die Rotoren auch unter Beachtung der in dem Konzept getroffenen Vorgaben umgesetzt werden können oder ob dies zu grundsätzlichen Konflikten führt, die den geplanten Änderungen entgegenstehen.

Dabei soll die aus der Alternativenprüfung hervorgegangene Flächenkulisse, die nur aus der Fläche 3 „Zimmerteich“ besteht, unangetastet bleiben. Es erfolgt somit keine grundsätzliche Überarbeitung bzw. Neufassung des dem Teilplan zugrunde liegenden Gesamtkonzeptes. Vielmehr soll hier nur überprüft werden, ob die für den konkreten Flächenzuschnitt herangezogenen Aspekte und Kriterien eine Aufhebung der Differenzierung zwischen Kern- und Randzone zulassen und eine Überschreitung der Gesamtfläche durch die Rotoren immissionsschutzrechtlich möglich erscheint. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte genauer zu prüfen:

2.3.1 Abstand von 570 m zum Stockbronner Hof (entspricht 3-facher Anlagenhöhe bei angenommenen 190 m Gesamthöhe)

In der Begründung des Teilplan Windenergie wird zur ausgewählten Fläche „Zimmerteich“ ausgeführt, dass *„zum Schutz der nahen Höfe in den Nachbarkommunen (...) für die möglichen WEA-Standorte ein über die Empfehlungen des Windenergieerlasses (WEE) hinausgehender aus der Rechtsprechung entlehnter Abstand zu den Wohngebäuden gewählt (wurde), der dem Dreifachen der Gesamthöhe moderner Anlagen entspricht“*.

Aus dieser Vorgabe resultiert die nördliche Abgrenzung des Sondergebietes, die eine Entfernung von 570 m zwischen der Rotorblattspitze und dem Stockbronner Hof sicherstellt. Aufgrund des Artikel 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, das am 04. Januar 2023 vom Bundestag beschlossen wurde und am 01. Februar 2023 in Kraft getreten ist, wurde § 249 Abs. 10 BauGB geändert. Gemäß dem angefügten Absatz 10 steht der *„öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“*

Aufgrund der technischen Entwicklung haben sich die Anlagenhöhen moderner Windenergieanlagen gegenüber 2016 deutlich erhöht. Mittlerweile sind Gesamthöhen von mindestens 250 m die Regel, so dass zur Vermeidung einer optischen Bedrängung ein Mindestabstand von 500 m vom Mastfuß zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken erforderlich ist. Die äußeren Grenzen der Randzonen liegen alle mehr als 500 m von benachbarten Wohnnutzungen entfernt. Beim am nächsten gelegenen Stockbronner Hof wird dieser Mindestwert ebenfalls nicht unterschritten und beträgt dort ca. 520 m. Das Kriterium „bedrängende Wirkung“ steht somit der Einbeziehung der bisherigen Randzone in die sog. Kernzone sowie der Zulassung der Überschreitung der Sonderbaufläche durch die Rotoren nicht entgegen.

Der Böttinger Hof bleibt bei dieser Betrachtung außen vor, da dieser nicht mehr bewohnt wird und eine Fortführung der Wohnnutzung durch die Stadt Gundelsheim, als Eigentümerin des Hofes, nicht beabsichtigt ist. Bereits im Teilflächennutzungsplan wird der Hof nicht beachtet und das Kriterium von dreifacher Anlagenhöhe dort nicht angewandt. Insofern ist eine bedrängende Wirkung hier kein zu beachtendes Kriterium.

2.3.2 Abstand zum Wald

Die festgelegten Grenzen nach Norden, Westen und Osten hatten bisher zur Folge, dass die Rotoren die angrenzenden Waldflächen nicht überragen, da die Randzone an den Waldrändern endet. Eine fachliche Notwendigkeit ergibt sich aus der Begründung zum Teilflächennutzungsplan allerdings nicht, da es sich bei den angrenzenden Wäldern um keine geschützten oder sonst relevant klassifizierten Bereiche handelt. Die geplanten Änderungen im Rahmen der Fortschreibung ermöglicht die Ausnutzung der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen und lässt das Überstreichen der Waldflächen durch die Rotoren zu. Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft sind damit nicht verbunden, da für die Standorte der Windenergieanlagen, den erforderlichen Nebenanlagen sowie die Erschließung nicht in die Baumbestände eingegriffen werden muss. Die Bewirtschaftungsmöglichkeiten des Waldes bleiben weiterhin vollumfänglich erhalten, so dass auch der Aspekt Wald und Forstwirtschaft der geplanten Änderung zum Thema Windenergie nicht entgegensteht. Mögliche Auswirkungen auf die Forstwirtschaft durch die geplante PV-Freiflächenanlage wird unter Punkt 3.3.4 näher behandelt.

2.4 Zulassung von PV-Freiflächenanlagen im bisherigen Sondergebiet für die Windenergie

Im Teilplan Windenergie wird derzeit noch auf die Nebennutzungen Land- bzw. Forstwirtschaft im Bereich des Sondergebietes Windenergie hingewiesen, andere Nutzungen sind damit nicht zulässig. Im Zuge der Energiewende und der gestiegenen Ausbauzielen für die Produktion von erneuerbarer Energie sowie aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses der erneuerbaren Energien, möchte die Gemeinde diesen Standort auch für die Nutzung der Solarenergie durch eine PV-Freiflächenanlage nutzen. Dies erfolgt im Sinne einer Bündelung von Infrastruktureinrichtungen für die Energieerzeugung an einem bereits dafür ausgewählten und planungsrechtlich gesicherten Standort. Durch den Ausbau der Nutzung von Wind- und Solarenergie im Bereich des „Zimmerteich“ um den Böttinger Hof können Synergien bei der Erschließung und die Netzeinspeisung erreicht und der Standort effizienter für die Erzeugung von regenerativem Strom genutzt werden.

Da aufgrund der erforderlichen Abstände zwischen den WEA größere Freiräume zwischen diesen Anlagen verbleiben, können hier PV-Module installiert werden, ohne die Nutzung der Windenergie einzuschränken, so dass sich die gleichzeitige Nutzung von Sonnen- und Windenergie ergänzt und nicht behindert.

2.5 Zusätzlich Ausweisung von Sondergebieten Photovoltaik

Die Ackerflächen um den Böttinger Hof eignen sich insgesamt für die Nutzung der Solarenergie und die Erzeugung von regenerativem Strom. Deshalb sollen die im Bereich der Sonderbaufläche für Windenergie angrenzenden Acker- und Grünlandflächen zusätzlich für die Photovoltaik ausgewiesen werden.

Wie bereits im vorangegangenen Punkt dargestellt, können damit die für die Windenergieanlagen erforderlichen Erschließungs- und Netzeinspeiseanlagen effizient genutzt und die Anlagen für die Gewinnung von erneuerbarer Energie in diesem Bereich gebündelt werden. Dadurch wird eine

starke Fragmentierung des Gemeindegebietes durch verschiedene Energieerzeugungsanlagen vermieden und eine Konzentration in diesem Bereich erreicht.

Darüber hinaus sind die Ackerzahlen um den Böttinger Hof im Vergleich zu übrigen Gemeindegebiet niedriger, so dass die höherwertigen Ackerflächen der landwirtschaftlichen Produktion vorbehalten bleiben. Hinzukommt, dass der Böttinger Hof nicht mehr bewohnt und bewirtschaftet wird und dadurch keine hofnahen Ackerflächen aus der Produktion genommen werden.

Weiterhin ist das Gebiet durch die angrenzenden Waldflächen kaum einsehbar, so dass die landschaftlichen Wirkungen durch eine PV-Freiflächenanlage insgesamt gering ausfallen.

3 SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG

3.1 Aktuelle Plandarstellung

Im aktuellen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Gundelsheim ist die WEA-Zone „Zimmerteich“ als sonstiges Sondergebiet Windpark im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes dargestellt. Die übrigen Darstellungen erfolgen nachrichtlich und waren nicht Bestandteil der Teilfortschreibung von 2016.

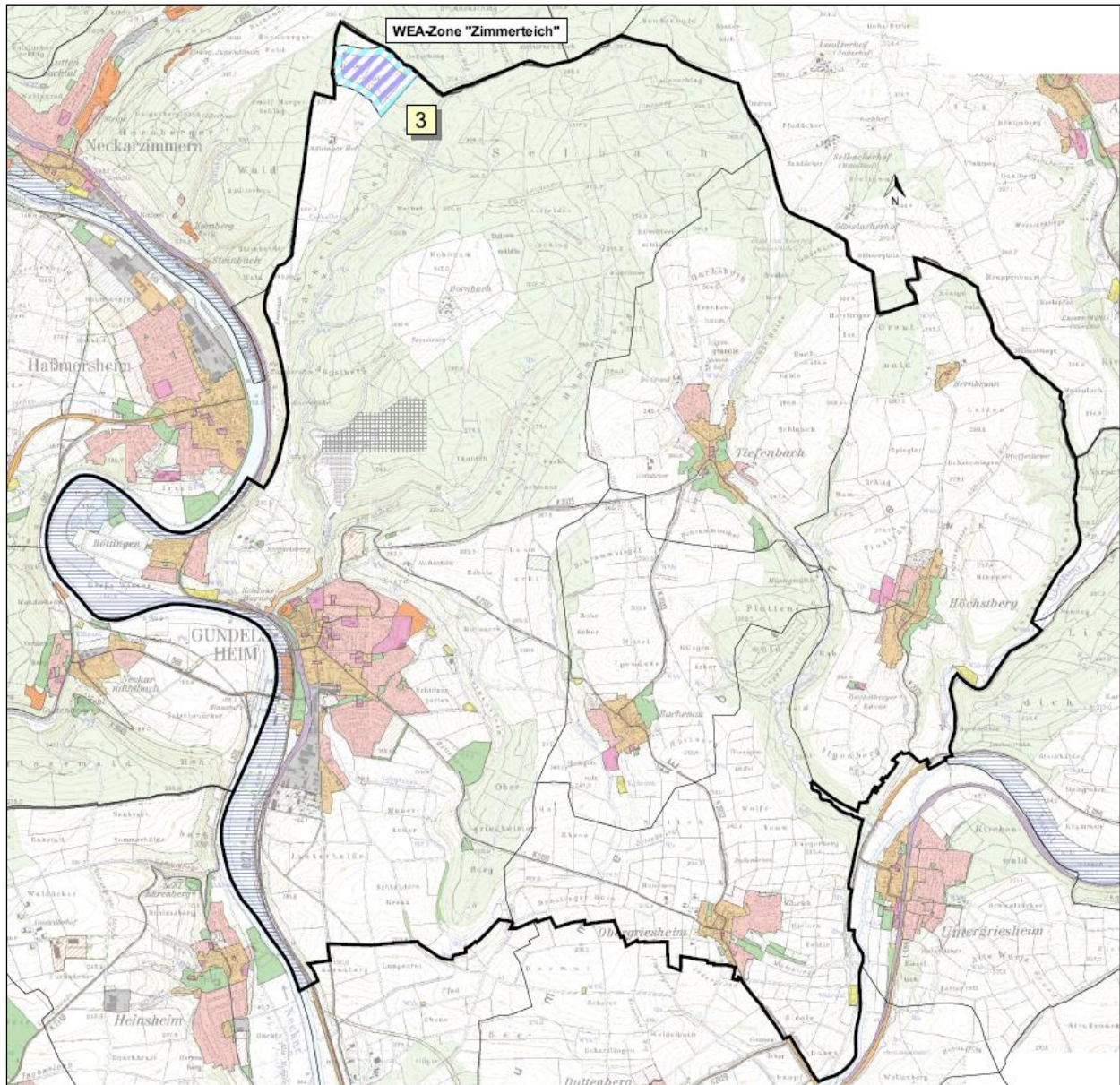


Abbildung 1: Auszug aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Gundelsheim – Stand vom 03.02.2016 (Feststellungsbeschluss)

Das Standortkonzept sowie die Begründung zur Flächenauswahl liegen den Planunterlagen bei und können diesen entnommen werden.

3.2 Zukünftige Plandarstellung

Im Rahmen der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplan Windenergie wird die Differenzierung zwischen Kern- und Randzone im ausgewiesenen Sondergebiet Windpark aufgehoben und darüberhinaus die Nutzung der Sonnenenergie durch PV-Freiflächenanlagen ebenfalls zugelassen. Der bisher als „Sonstiges Sondergebiet Windpark“ dargestellte Bereich wird entsprechend als „Sonstiges Sondergebiet Wind/Photovoltaik (PV)“ ausgewiesen.

Weiterhin werden die nördlich und südlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen als „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ ausgewiesen.

Die bisherige Grundnutzung der Landwirtschaft kann somit innerhalb der Sonderbauflächen nur noch stark eingeschränkt betrieben werden. Der Hinweis auf die Beibehaltung der Grundnutzung entfällt deshalb.

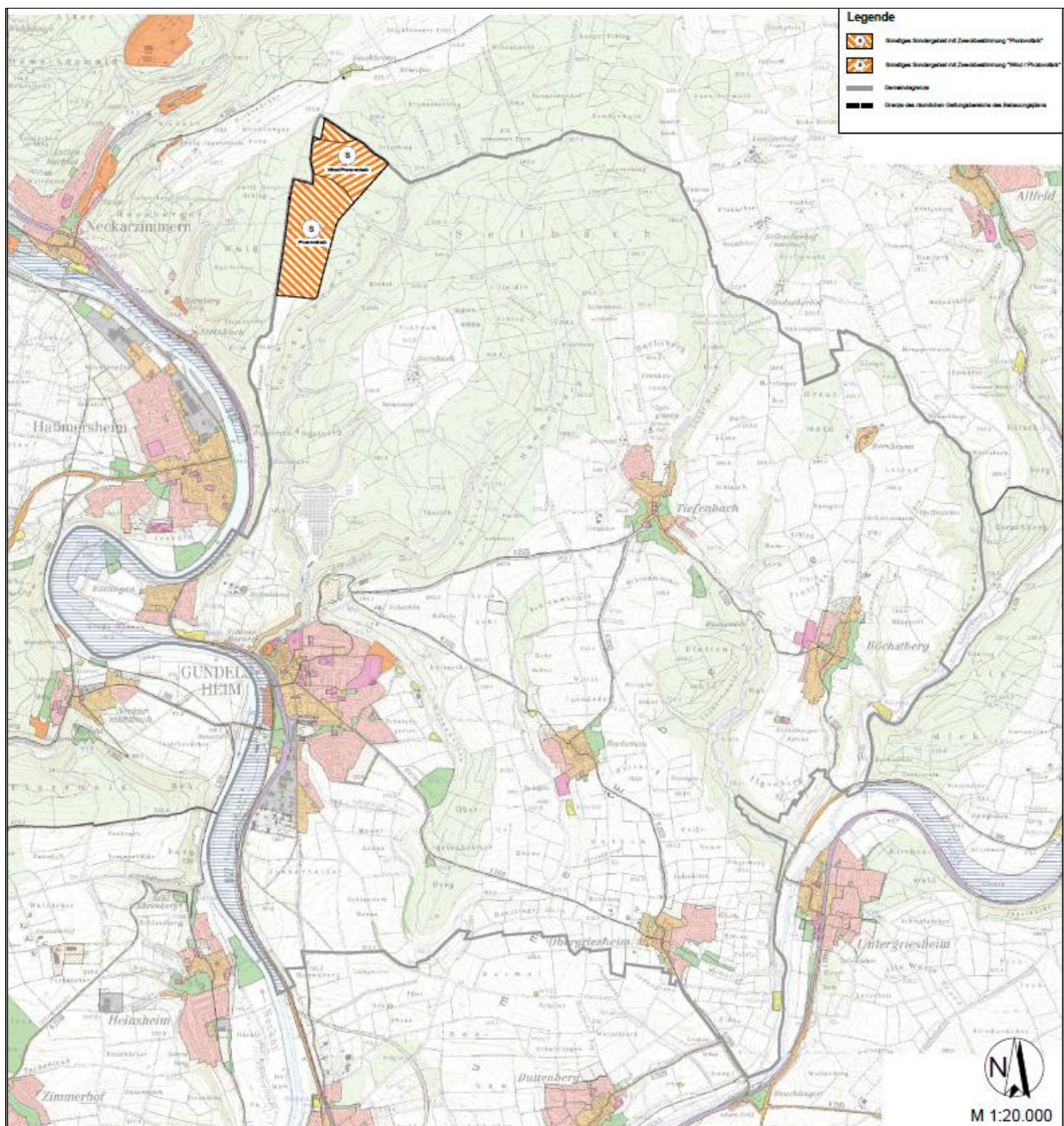


Abbildung 2: Vorentwurf der geplanten Änderung des Teilflächennutzungsplanes

3.3 Wesentliche Auswirkungen der Planung

3.3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie weitere Planungsvorgaben

Landesentwicklungsplan

Das Plangebiet liegt in der Raumkategorie „Randzonen um die Verdichtungsräume“ (LEP 2002, Karte 1). Für die Gebiete innerhalb der „Randzonen um die Verdichtungsräume“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem ein Verhindern der Zersiedelung der Landschaft, die Sicherung der Freiräume sowie die Entwicklung als Bindeglied zwischen Verdichtungsräumen und Ländlichen Räumen betreffen (LEP 2002, Ziele und Grundsätze 2.3.1 – 2.3.1.4)

- 2.3.1 G Die Randzonen um die Verdichtungsräume sind so zu entwickeln, dass eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.
- 2.3.1.4 Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
- G Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.
- G Ökologisch bedeutsame Teile sowie für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu vernetzen und mit entsprechenden Flächen benachbarter Räume zu verknüpfen.

Durch die geplante Änderungen werden die Ziele und Grundsätze der Landesplanung nicht wesentlich berührt oder beeinträchtigt. Innerhalb des Gemeindegebietes sind weiterhin ausreichend Freiräume sowie Landwirtschaftsflächen vorhanden. Insbesondere die ertragreichen Böden im Bereich der Vorrangfluren bleiben vollständig nutzbar. Das Gebiet weist kein besonderes ökologisches Potenzial für geschützte Biotope oder Arten sowie für die Naherholung auf, so dass hier keine grundsätzlichen Konflikte zu erwarten sind.

Im LEP 2002 wird auch die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert, wobei die Bedeutung von regenerativen Energien gestärkt wird:

- 4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- 4.2.3 G Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.
- 4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.
- 4.2.7 Z Zur Steuerung der Windkraftnutzung sind in den Regionalplänen Gebiete auszuweisen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen haben, und Gebiete festzulegen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind.

- G Bei der Standortwahl für Windkraftanlagen ist insbesondere Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen.

Zur Landwirtschaft sagt der LEP 2002 u.a. folgendes:

- 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
5.3.1 G Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.
5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Die Belange und Vorgaben hinsichtlich Energieversorgung und Landwirtschaft sind in gleicher Weise zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Grundsätzlich wird durch die PV-Freiflächenanlage die landwirtschaftliche Nutzung über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren einschränken. Durch die sehr geringe Versiegelung bleibt der Boden und somit die Produktionsgrundlage der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Beeinträchtigung erhalten. Weiterhin bleiben durch die Standortwahl die Vorrangfluren und somit die besonders geeigneten Böden weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Eine grundsätzliche Beeinträchtigung der Ziele und Grundsätze sind hier demnach nicht festzustellen.

Vor dem Hintergrund des § 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, wird dem Belang der Energieerzeugung an dem gewählten Standort der Vorzug eingeräumt.

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Gundelsheim liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“ aus dem Jahr 2006. Im Zusammenhang mit der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Windenergienutzung werden verschiedene Themengebiete nach der Verträglichkeit mit Zielen, Grundsätzen und Vorschlägen der Raumordnung untersucht. In der Raumnutzungskarte liegt in der betroffenen Fläche teilweise ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Zum Themenbereich Landwirtschaft fordert der

Punkt 3.2.3.

- G (1): Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Heilbronn-Franken so weiterzuentwickeln, zu fördern und zu gestalten, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann.

Punkt 3.2.3.3.

- Z (1): Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion aufweist, werden als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1: 50.000 dargestellt.
Z (3): In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb eines nach Plansatz 3.5.5 nachrichtlich dargestellten Gebiets mit Bergbauberechtigung.

Zur räumlichen Steuerung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen formuliert der Regionalplan die Grundsätze

Punkt 4.2.3

- G (1): Soweit bei der Nutzung regenerativer Energien wesentliche Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen oder aufgrund einer teilräumlichen Nutzungsintensivierung außerhalb von Siedlungsflächen zu erwarten sind, ist unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Förderung des Einsatzes regenerativer Energien die Erarbeitung regionaler Konzepte zur räumlichen Steuerung vor dem Hintergrund der optimierten Einbindung in die regionalen energiewirtschaftlichen Strukturen zu prüfen.
- G (2): Der Neubau regionalbedeutsamer Kraftwerke außerhalb von Siedlungsflächen ist durch vorrangige räumliche Konzentration an Standorten mit geringen Beeinträchtigungen der Naturgüter und des Landschaftsbildes vorzunehmen.
- G (3): Teilräumliche Überlastung durch eine größere Anzahl an Standorten außerhalb von Siedlungsflächen sollen vermieden werden.

Durch die Größe des Vorhabens und der Kombination verschiedener Energieträger wird an diesem Standort die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen gebündelt, wodurch andernorts Flächen geschont werden. Dem Regionalplan wird somit entsprochen.

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird die betrachtete Fläche zusätzlich als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt. Durch die Nutzung von Solarenergie sind auf die Erholungswirkung der Landschaft keine wesentlichen Einschränkungen erwartbar, da die Anlage, auch durch die benachbarten Wälder kaum Einfluss auf das Landschaftsbild haben wird. Ebenso werden durch Solaranlagen weder Lärm oder sonstige Störungen verursacht, welche den Erholungswert minimieren können.

Die Windkraftnutzung wird ebenfalls nur geringe Einflüsse auf den Erholungswert der Landschaft haben. Zwar sind Windenergieanlagen auch aus der Ferne, trotz des umgebenden Waldes, wahrnehmbar, dennoch sind die Beeinträchtigungen als gering einzustufen, da hier lediglich zwei Windenergieanlagen entstehen sollen. Im Flächennutzungsplan ist in diesem Gebiet zudem eine Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.

Die Etappe 7 des Neckarsteiges zwischen Mosbach und Gundelsheim verläuft nicht am oder durch das Plangebiet. Von den geplanten Photovoltaikanlagen zum Wanderweg, liegen mindestens 500 m sowie ein Wald, die Entfernungen zu den Windkraftanlagen liegt nochmals deutlich darüber. Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten. Zudem verläuft in der Umgebung ein Rundwanderweg um die Burg Hornberg mit einer Gesamtlänge von etwa 12,5 km. In einem Teilabschnitt verläuft der Weg unmittelbar westlich des Plangebiets nahe des Böttinger Hofes. Da der Weg nur zu einem verhältnismäßig kleinen Teil an dem Vorhaben sichtbar vorbeiführt, kann die Beeinträchtigung als vertretbar eingestuft werden (beides www.ich-geh-wandern.de). Auch auf dem Online-Wanderführer outdooractive.com werden zahlreiche Wanderwege in der (un-)mittelbaren Umgebung aufgeführt. Auch diese verlaufen wenige 100 m am Vorhaben vorbei.

Die Nutzung von Solarenergie und Windkraft an diesem Standort steht dem Vorbehaltsgebiet Erholung somit nicht entgegen. Weitere Restriktionen liegen hier laut Regionalplan nicht vor.

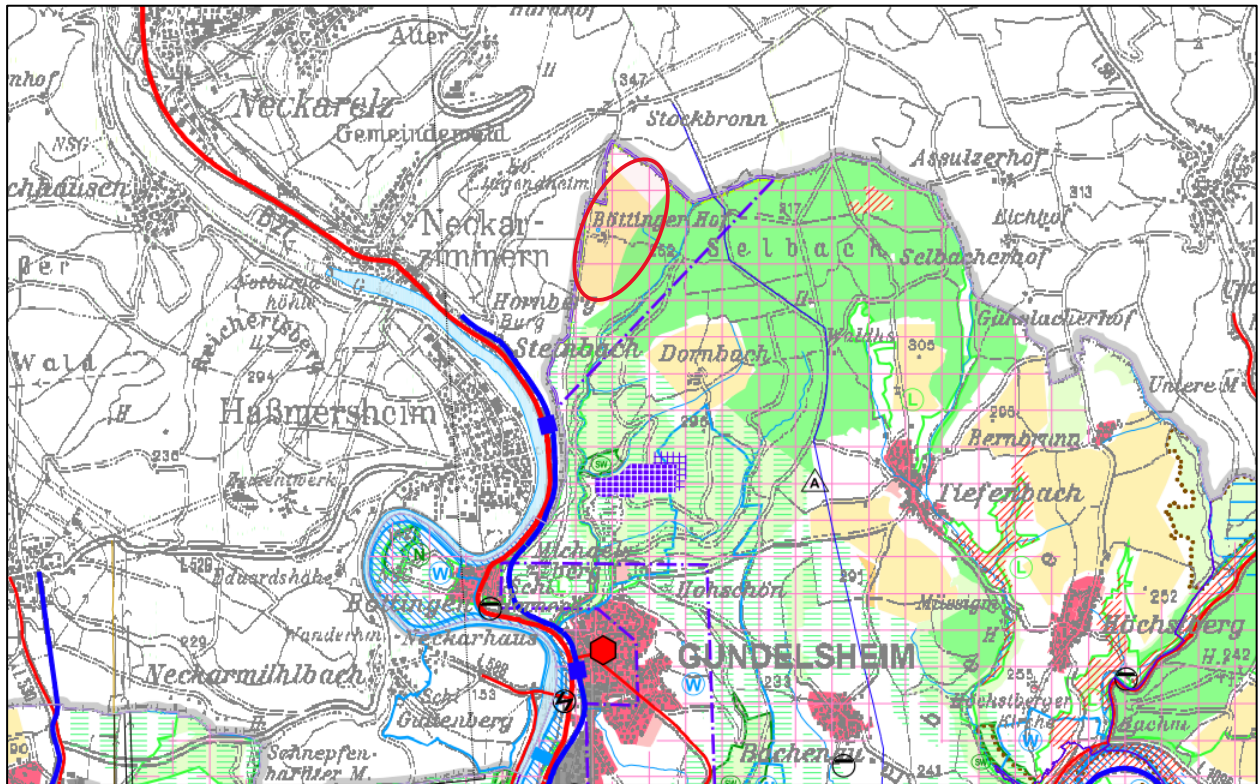


Abb. 3: Lage im Raumordnungsplan, Geltungsbereich grob rot umrandet, unmaßstäblich, © Planungsverband Heilbronn-Franken, Stand: 23.06.2021

Zusammenfassend kann von einem Einfügen in die Raumordnung ausgegangen werden. Die angesprochenen Ziele und Grundsätze werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. In besonderem Maße entspricht der Bebauungsplan dem sowohl auf landesplanerischer als auch regionalplanerischer Ebene geforderten Ausbau der regenerativen Energien. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplan sowie des Regionalplans werden eingehalten.

Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Gündelsheim weist im Änderungsbereich ein sonstiges Sondergebiet für die Windenergie aus, der übrige Bereich ist als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Weiterhin wird in einem Teilbereich eine Fläche mit archäologischen Kulturdenkmälern ausgewiesen, auf der gemäß der Stellungnahme der zuständigen Behörde eine neolithische Siedlung vermutet wird. Bei der weiteren Planung auf Ebene der Bebauungs- und der Genehmigungsplanung sind die Anforderungen des Denkmalschutzes hinsichtlich Erhalt, Sicherung und Erkundung möglicher archäologischer Funde in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Da der Flächennutzungsplan nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planung und Errichtung einer PV-Freiflächenanlage bietet, ist eine Änderung erforderlich.

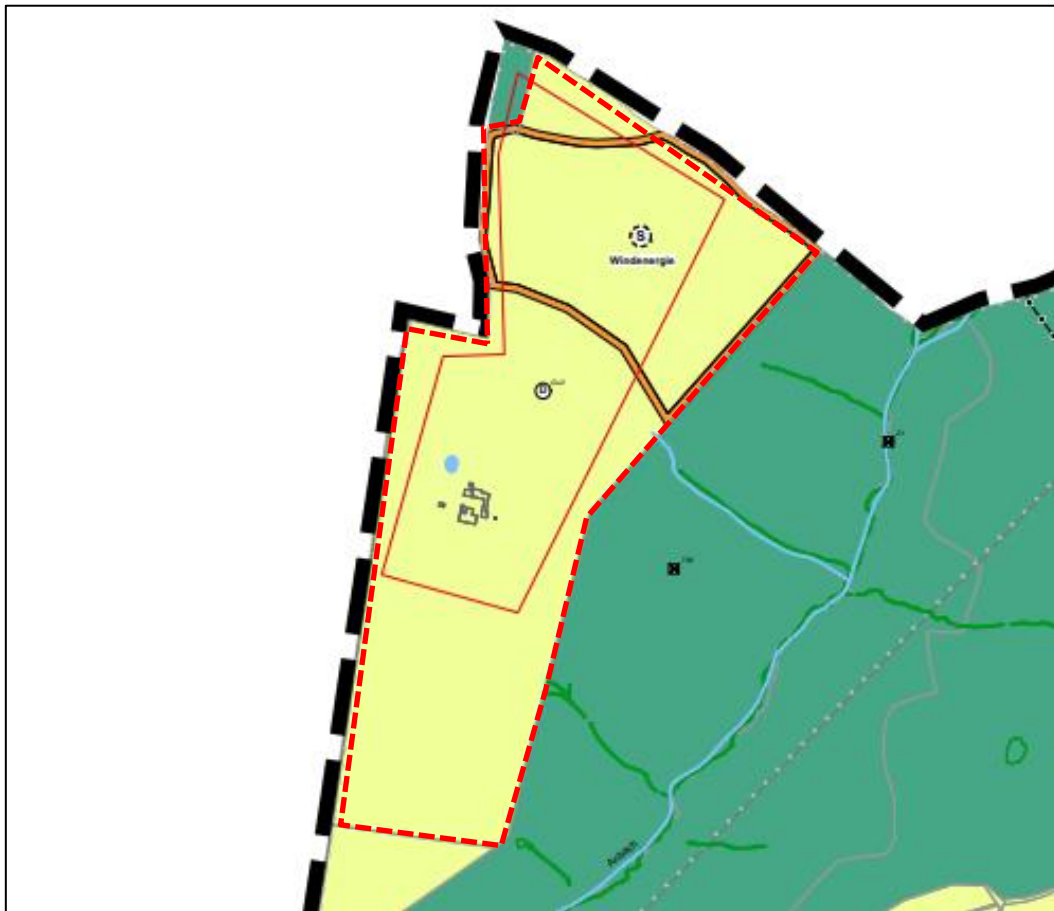


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung, unmaßstäblich, Bereich der FNP-Änderung rot umrandet

3.3.2 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen auf Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch erhöhte Schall- und Schattenimmissionen wurden bereits im Rahmen des Standortkonzeptes für die Windenergie zahlreiche Aspekte berücksichtigt, um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Die einzelnen berücksichtigten Kriterien, die auch auf Flächen der an das Planungsgebiet angrenzenden Gemeinden angewendet wurden, sind in der beiliegenden Begründung zum Teilflächennutzungsplan ausführlich dargelegt und beschrieben.

Wie bereits unter Punkt 2.3.1 beschrieben, führt die Erweiterung der Kernzone durch die Aufhebung der Randzone zu keiner optisch bedrängenden Wirkung auf die benachbarten Wohngebäude. Durch das mögliche Heranrücken der Windenergieanlagen v.a. an den nördlich gelegenen Stockbronner Hof, kann es hier aber zu höheren Schall- und Schattenimmissionen an den Gebäuden kommen. Die relevanten Werte sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch entsprechende Gutachten nachzuweisen. Bei Bedarf können dann ggf. erforderliche Maßnahmen festgesetzt werden, die die Einhaltung der vorgegebenen Richtwerte sicherstellen. Die Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist damit gewährleistet.

Durch die Planänderung zulässige Nutzung einer PV-Freiflächenanlage führt demgegenüber zu keinen Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Blendungen können durch die umgebenden Waldflächen ausgeschlossen werden, der Betrieb der Anlage ist mit keinen störenden oder belästigenden Emissionen verbunden.

3.3.3 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes

Der Denkmalschutz wurde bei der Auswahl der Sonderbaufläche bereits berücksichtigt. Durch die geringfügige Erweiterung der durch Windenergieanlagen nutzbaren Fläche führt hier zu keiner wesentlichen Änderung der Situation. Auch die landschaftlichen Wirkungen von zukünftigen Windenergieanlagen ändern sich durch die Anpassungen des Teilflächennutzungsplanes nur geringfügig.

Die PV-Module treten landschaftlich aufgrund der die Fläche umgebenden Waldbereiche nicht in Erscheinung, so dass hier keine störenden oder beeinträchtigenden Wirkungen auf die weitere Landschaft oder Denkmale zu erwarten sind.

3.3.4 Belange des Umwelt- und des Klimaschutzes

Mit den geplanten Flächendarstellungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes und der Ausweisung des sonstigen Sondergebiet Windpark bereits eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des sonstigen Sondergebietes Windpark ermittelt wurden. Durch die geringfügige Erweiterung der möglichen Standortbereiche für die Windenergieanlagen innerhalb des bisherigen Sondergebietes Windpark sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen und erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind von den konkreten Standorten abhängig und sind, wie auch die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die ggf. erforderlichen Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sowie die erforderlichen Baugrunderkundungen werden ebenfalls in diesem Rahmen festgesetzt.

Durch die Öffnung und Erweiterung der Fläche für eine PV-Freiflächenanlage sind zusätzliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die auch im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft werden müssen. Entsprechend wurde auf Grundlage des BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in Form eines Umweltberichtes darzulegen. Der Umweltbericht wurde den Planunterlagen für die Beteiligungen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beigelegt. Die Belange des Bodenschutzes sind durch die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes bei der Umsetzung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Der beabsichtigte Ausbau der erneuerbaren Energien führt zu einer Verdrängung fossiler Energien und somit zu einer zunehmenden Vermeidung klimaschädlicher Treibhausgase. Berechnungen des Umweltbundesamtes zeigen, dass der Einsatz erneuerbarer Energien in den letzten Jahrzehnten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten konnte. Im Jahr 2021 vermieden erneuerbare Energien 221 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente (<https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/erneuerbare-energien-vermiedene-treibhausgase#undefined>), das sind knapp 30 % des jährlichen Gesamtausstoßes. Die Belange des Klimaschutzes werden bei der Planung deshalb in besonderer Weise berücksichtigt.

3.3.5 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird seitens des Gesetzgebers gefordert, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen ist (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB). Während Windenergieanlagen einen nur geringen Flächenbedarf aufweisen und somit den Belangen von Land- und Forstwirtschaft i.d.R. nicht entgegenstehen, sind diese bei PV-Freiflächenanlagen stärker zu berücksichtigen.

Dazu wurden neben den Bodenzahlen bzw. die Bodenwertstufen sowie die digitale Flurbilanz ausgewertet. Die Bodenwertstufen variieren zwischen 2,17 und 3,5 mit einem Mittelwert von 2,46 und liegen damit im durchschnittlichen Bereich. Auf Gemeindeebene betrachtet sind diese Werte insgesamt unterdurchschnittlich.

Diese Einschätzung wird durch die Flurbilanz bestätigt. Hier sind die Vorrangfluren ebenfalls im südlichen bzw. südöstlichen Gemeindegebiet konzentriert. Flächen mit den Einstufungen „Vorbehaltsflur 2“ und „Grenzflur“ sind nur sehr kleinflächig vorhanden und für eine PV-Freiflächenanlage aufgrund der geringen Ausdehnungen oder der vorhandenen Vegetationsstrukturen nicht geeignet. Die Nutzung einer Vorbehaltsflur 1 erscheint vor diesem Hintergrund als vertretbar.

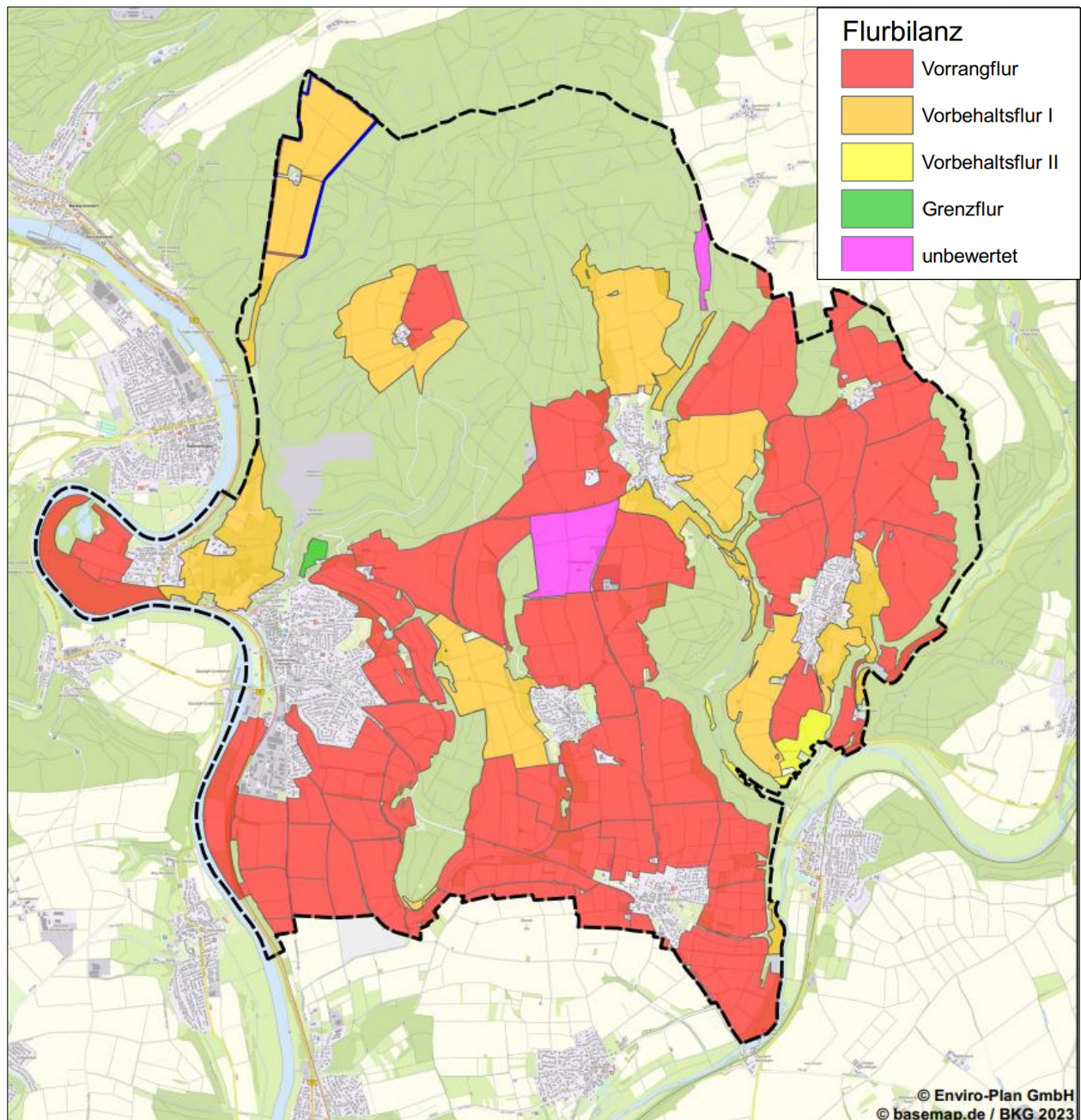


Abb. 5: Digitale Flurbilanz für die Stadt Gundelsheim

Die Landesregierung in Baden-Württemberg setzt sich aktuell zum Ziel, den Treibhausgasausstoß des Landes bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren.

Bis zum Jahr 2040 soll Baden-Württemberg klimaneutral sein. Dem Ausbau der erneuerbaren Energie kommt zum Erreichen dieser Ziele eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend wird im § 2 EEG dazu ausgeführt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energie wird vor diesem Hintergrund als unabweisbar angesehen und ist bei der Gesamtabwägung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Im Jahr 2021 wurden gem. den Daten des statistischen Landesamtes ca. 35 % des produzierten Stroms aus erneuerbaren Quellen erzeugt. Es besteht also noch ein sehr hoher Bedarf an erneuerbaren Energien, um die o.g. Ziele zu erreichen. Die Nutzung von bisher unversiegelten und landwirtschaftlich genutzten Bereichen ist somit aus Sicht des Planungsträgers unabwendbar.

Die für die Ausweisung einer PV-Freiflächenanlage gewählte Fläche erscheint aus folgenden Gründen innerhalb des Gemeindegebietes als am besten geeignet:

- Bündelung der Infrastruktur für die Energieerzeugung mit Synergien bei der Netzeinspeisung und Erschließung des Standortes.
- Inanspruchnahme von Flächen mit vergleichsweise geringeren Bodenzahlen, dadurch Freihaltung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen.

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch während des Betriebs von Photovoltaikanlagen eingeschränkt möglich (z.B. durch Beweidung). Ein vollständiger Verlust der landwirtschaftlichen Flächen liegt durch die Befristung der PV-Nutzung auf 30 Jahre, dem Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe und der anschließend vollständigen Wiederherstellung der nutzbaren Landwirtschaftsfläche nicht vor.

Vor dem Hintergrund der genannten Aspekte erscheint die gewählte Fläche als am besten geeignet, die geplanten Projekte aufzunehmen und somit die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen gerechtfertigt.

Bei der konkreten Ausgestaltung und Flächenbelegung der PV-Freiflächenanlage können durch die angrenzenden Waldflächen forstliche Belange indirekt betroffen sein. Seitens der Landesforstverwaltung wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der forstlichen Nutzung ein Mindestabstand von 30 m zwischen Waldrand und baulichen Anlagen der PV-Freiflächenanlage gefordert. Diese Vorgaben sind im Rahmen des Bebauungsplanes zu beachten, da erst dort die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und den überbaubaren Flächen getroffen werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können hierzu noch keine Vorgaben gemacht werden.

3.3.6 Belange der Versorgung einschließlich der Versorgungssicherheit

Die nördlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 300 m verlaufende Höchstspannungsleitung ist bei der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen hinsichtlich der erforderlichen Schutzabstände zu beachten. Dies kann im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit des Anlagenstandortes und Anlagentyps erfolgen.

Nach Auskunft der Bundesnetzagentur ist im Plangebiet der Richtfunkbetreiber NetCom BW GmbH aktiv. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sollen durch rechtzeitige Einbeziehung des Betreibers Störungen vermieden werden.

Die im Gebiet verlaufende Freileitung soll im Zuge der Projektumsetzung stillgelegt und rückgebaut werden. Durch die Aufgabe des Böttinger Hof ist eine entsprechende Versorgung des Gebäudes mit elektrischer Energie nicht mehr erforderlich.

Der Ausbau von Kapazitäten für die Gewinnung von erneuerbarer Energie, die Abhängigkeiten von fossilen Rohstoffen u.a. auch aus dem Ausland verringert, trägt weiterhin zur Stabilisierung der Versorgungssicherheit mit Strom bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich innerhalb der Bergbauberechtigung „Anbachtaler Grubenfeld“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit berechtigt, liegt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium.

3.3.7 Belange der Mobilität

Die Sonderbauflächen für die Windenergie- und Photovoltaiknutzung können weitgehend über bestehende land-, bzw. forstwirtschaftliche Wege erschlossen werden. Grundsätzlich kann für die Andienung der konkreten Anlagenstandorte ein zusätzlicher Ausbau des Erschließungsnetzes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist u.a. im Rahmen privater Nutzungsverträge sicherzustellen, dass hier die für den Bau (Antransport der Anlagen) und Betrieb (Wartungsarbeiten) der Anlagen notwendigen Ausbaustandards und Wegerechte möglichst umweltverträglich geschaffen werden. Auch dieser Aspekt kann erst im Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte bzw. Anlagendimensionierung abschließend behandelt werden.

4 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form eines Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung und liegt gem. § 2 a Satz 3 BauGB dem Flächennutzungsplan bei. Der Umweltbericht wurde dabei sowohl für den Flächennutzungsplan als auch den Bebauungsplan erarbeitet und weist die entsprechende Prüftiefe auf.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig entsprechende Hinweise abgegeben und diese wurden entsprechend gewürdigt und berücksichtigt. Mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgten gesonderte Abstimmungen hinsichtlich des Untersuchungsumfanges und der -tiefe der erforderlichen Erfassungen.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren werden nur die Auswirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage auf Natur und Umwelt ermittelt. Die ebenfalls geplanten und grundsätzlich zulässigen Windenergieanlagen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf deren Umweltverträglichkeit geprüft und sind erst zulässig, wenn eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Die geplante Aufhebung der Differenzierung zwischen Rand- und Kernzone sowie die Überschreitung der Rotoren über die Sonderbaufläche hinaus, ist aufgrund der aktuellen Ergänzung des § 249 BauGB sowie des WindBG mit dem bisherigen räumlichen Gesamtkonzept vereinbar. Die Änderungen können entsprechend ohne eine erneute gesamträumliche Prüfung als Änderung des bestehenden Teil-FNP umgesetzt werden.

Der Zulassung von PV-Freiflächenanlagen im Bereich des sonstigen Sondergebietes für die Windenergie führt nicht zu gegenseitigen Einschränkungen oder Konflikten. Beide Energieträger

können an einem Standort genutzt werden, wobei durch die gemeinsame Nutzung von Erschließungsanlagen Synergien entstehen. Entsprechend bietet sich hier eine Erweiterung der Flächen für eine PV-Freiflächenanlage an. Im Sinne der Bündelung von Energieinfrastruktur ist somit der Standort geeignet. Die Ackerzahlen liegen im Vergleich zum restlichen Stadtgebiet im unteren Bereich, so dass für die Landwirtschaft wertvollere Bereiche geschont werden.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht steht den geplanten Änderungen keine anderen Belange entgegen.

Erstellt: Dieter Gründonner am 08.01.2024